

III. Änderung der

Gebührenordnung für Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Sätze 5 und 10 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365), in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Zone I wird um den gebührenpflichtigen Parkstandort, der innerhalb der markierten Zone in dem beigefügten Planauszug liegt, ergänzt.

Dieser ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr für ein Tagesticket auf dem Parkplatz am S-Bahnhof wird auf 5 € festgelegt.

§ 3

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Parkgebührenordnung

Bergisch Gladbach

Zone I

